



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
50. Ratssitzung vom
25. September 2008 beant-
wortet.**

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 413 2004/2009

von Philipp Federer, Verena Zellweger-Heggli
und Urs Wollenmann

vom 4. Juni 2008

(StB 802 vom 3. September 2008)

Reusswehr – Wie setzt der Stadtrat den Willen der städtischen Bevölkerung um?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Schutz vor Hochwassern ist eine Aufgabe des Kantons Luzern. Die Hochwasser in den Jahren 2005 und 2007 haben die Bedeutung und die Dringlichkeit des Hochwasserschutzes breiten Teilen der Bevölkerung mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

Entsprechend werden entlang von zahlreichen Fliessgewässern des Kantons Luzern bedeutende Wasserbau- und Hochwasserschutzmassnahmen geplant bzw. realisiert.

Der Ausbau und die Sanierung des Reusswehrs in der Stadt Luzern ist Teil der Schutzmassnahmen auf dem Gebiet des Kantons Luzern.

Der Grosse Rat hat am 10. September 2007 mit Dekret dem Projekt für den Ausbau der Reusswehranlage zugestimmt und dafür einen Kredit von Fr. 22'825'000.– bewilligt. Gegen diesen Beschluss kam ein Volksreferendum zustande.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 hatten die Stimmberechtigten des Kantons Luzern die Möglichkeit, über den Ausbau der Reusswehranlage in Luzern zu befinden.

Eine Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Luzern hat der Vorlage zugestimmt und damit der Regierung und den Vollzugsbehörden den Auftrag erteilt, das Bauvorhaben zu realisieren.

Antwort auf die Fragen:

Zu 1.:

Anerkennt der Stadtrat die Bedenken und den Willen der städtischen Bevölkerung? Wie setzt er den Willen der städtischen Bevölkerung um?

Der Entscheid für die Realisierung des Ausbaus der Reusswehranlage in der Stadt Luzern kam nach den demokratischen Regeln unseres Rechtsstaates zustande. Der Entscheid entspricht

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

dem Mehrheitswillen der Bevölkerung des Kantons Luzern. Der Stadtrat respektiert jedoch die Bedenken einer Mehrheit der städtischen Bevölkerung und wird sich entsprechend für eine sorgfältige und umweltverträgliche Umsetzung des Bauvorhabens einsetzen.

Der Ausbau der Reusswehranlage ist ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, der Stadt Luzern und des Bundes. Mit der Durchführung der Baumassnahmen ist der Kanton Luzern betraut, der auch Eigentümer der Reusswehranlage ist. Der Projektleitung ist eine Begleitgruppe aus Vertretern der Stadt Luzern und der Denkmalpflege sowie von Umweltfachleuten angegliedert. Sie wird die Bauarbeiten aus städtebaulicher, denkmalpflegerischer und ökologischer Sicht begleiten und beurteilen.

Zu 2.:

Der Stadtrat deklarierte den städtischen Beitrag an den Ausbau der Reusswehranlage als gebundene (wiederkehrende) Ausgabe. Aus diesem Grund legte er den städtischen Kredit von 2,2 Mio. Franken dem Grossen Stadtrat nicht vor. Wie schätzt der Stadtrat im nachhinein seine politische Haltung ein, dies dem Parlament nicht zu unterbreiten?

Gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (§ 19) sind Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an öffentlichen Gewässern Sache des Staates. Der Kanton Luzern als Projektbewilligungsbehörde teilt die Kosten (§ 20) des Wasserbaus unter dem Staat und den Gemeinden und den Interessierten auf. Auf der Basis dieser Gesetzesgrundlage hat der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss 880 vom 3. Juli 2007 die Höhe des Kostenbeitrages der Stadt Luzern am Ausbau der Reusswehranlage mit 2,2 Mio. Franken festgelegt. Der Beitrag entstand aus dem Verteilschlüssel der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees (IVRV) vom 19. Oktober 2006, an welchem sich der Bund, die Vierwaldstättersee-Anrainerkantone sowie die Stadt Luzern sich anteilmässig beteiligen mussten.

Der Kostenanteil der Stadt Luzern von Fr. 2'191'200.– ist angemessen. Dieser kann ungefähr je zur Hälfte mit den der Stadt erwachsenden Vorteilen bezüglich des Hochwasserschutzes und mit den wegfallenden Unterhaltskosten begründet werden.

Aufgrund des Beschlusses des Regierungsrates ist der städtische Beitrag tatsächlich eine gebundene Ausgabe, welche der Grosse Stadtrat nicht genehmigen muss.

Zu 3.:

Die Verantwortung für die Seeregulierung ist unklar und oft wurde zu spät reagiert. Vor einigen Jahren war noch ein Schwellenmeister klar zuständig. Kann sich der Stadtrat eine Wiedereinführung eines Schwellenmeisters vorstellen?

Die Verantwortung für die Seeregulierung liegt seit jeher beim Tiefbauamt der Stadt Luzern. Die operative Umsetzung der Wehrbedienung wurde durch den Chef Zimmerwerk und seine Mitarbeiter wahrgenommen. Mit der Pensionierung des einstigen Chefs Zimmerwerk 1999

wurden die Zuständigkeiten innerhalb des Tiefbauamtes auf der Basis des bestehenden Wehrreglements neu geregelt. Heute ist der Chef Unterhalt Stadtentwässerung zuständig. Die Wehrbedienung erfolgt nach wie vor auf denselben professionellen Grundlagen und Erkenntnissen, wie sie schon seit Jahrzehnten vollzogen werden, selbstverständlich ergänzt durch die neuesten Kommunikationsmittel und verbesserte Vorhersage. Die Mehrheit der unter dem damaligen Chef Zimmerwerk im Einsatz stehenden Mitarbeiter bedient auch unter dem heute zuständigen Chef Unterhalt Stadtentwässerung die Reusswehranlage. Die von den Interpellanten geforderte Führungskompetenz sowie die erforderliche Erfahrung und Konstanz in der sachgerechten Bedienung der Anlage sind auch unter der neuen Zuständigkeit gewährleistet.

Die Behauptung, das Wehr sei zu spät geöffnet worden, ist nicht korrekt. Dies wurde durch Berechnungen widerlegt, welche die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern nach dem Hochwasser 2005 durchführen liess. Die Behauptung, dass ein früheres Öffnen eine wesentliche Absenkung ermöglicht hätte, wurde widerlegt. Als Erklärung kann das Hochwasser 1970 dienen.

Das Hochwasser von 1970 hat aufgezeigt, dass trotz einer frühzeitigen Absenkung des Seewasserspiegels auf eine Kote von 433,40 m ü. M. Anfang Mai und einer total geöffneten Wehranlage der See trotzdem Ende Juni bei einer Kote von 434,86 m ü. M. über die Ufer getreten ist. Allerdings muss eingeräumt werden, dass ein früheres Öffnen des Längswehrs den Kollaps dieses Anlageteiles wahrscheinlich verhindert hätte.

Zu 4.:

Das neue Pegelregime ist gefährlich hoch. Die beabsichtigte „natürliche“ Pegelschwankung zwischen 433,25 und 434,00 m über M. verzögert das rechtzeitige Handeln und erhöht die Gefahr einer Überschwemmung. Wie schätzt der Stadtrat das kantonale Pegelregime ein?

Die „natürliche“ Pegelschwankung bedeutet nicht, dass an der Reusswehranlage überhaupt nicht reguliert wird, solange der Seepegel zwischen den Koten 433,45 m und 434,00 über M. liegt. Im Gegenteil: Während dieser Zeit wird rechnerisch ermittelt, wie gross der Abfluss aus dem See über eine theoretisch angenommene, überbreite Wehrkante (140 m) bei der Reusswehranlage beim aktuellen Seestand wäre. Diese Abflussmenge wird dann mittels entsprechender Einstellung der einzelnen Wehrgänge (Stirnnadelwehr, Längsnadelwehr, Seitenwehr, Kraftwerk) in die Reuss abgeleitet. Das führt dazu, dass der Seepegel künftig während einer kürzeren Zeitdauer über der Kote 434,00 m ü. M. stehen wird als bisher. Dieses neue Pegelregime wird zusammen mit dem vergrösserten Abflussvermögen bei der Reusswehranlage dazu führen, dass Hochwasserstände künftig wesentlich seltener auftreten werden. Die im Vorfeld der Abstimmung häufig verbreitete Information, der See werde künftig generell höher reguliert, stimmt nicht.

Zu 5.:

Wie positioniert sich der Stadtrat zu einem tieferen Pegelregime für die Monate Mai bis August? Welche Gründe sprechen für das Pegelregime des Kantons? Wäre ein Pegelregime zwischen 433,25 und 433,60 m ü. M. nicht doch dem kantonalen Pegelregime vorzuziehen?

Das neue Pegelregime wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen der Uferkantone und unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter festgelegt. Eine weitergehende Pegelabsenkung in den Monaten Mai bis August wäre nicht umweltverträglich, weil die geschützten Feuchtgebiete von nationaler Bedeutung dadurch beeinträchtigt würden.

Zu 6.:

Was erachtet der Stadtrat als wichtiger: ein tiefes Pegelregime oder eine höhere Auslastung des Kleinkraftwerkes?

Die Festlegung des Pegelregimes basiert nicht auf den Bedürfnissen des Kraftwerkes, sondern wurde von den Anforderungen an den Hochwasser- und den Naturschutz bestimmt. Dass die geplante neue Regulierung nebenbei keine wesentlichen Nachteile für die Energieproduktion am Kraftwerk Mühlenplatz zur Folge haben wird, ist erfreulich.

Zu 7.:

Beurteilt der Stadtrat den Baugrund für die Ausbaggerung als unproblematisch?

Es wurden umfassende hydrogeologische und geotechnische Untersuchungen vorgenommen, so dass heute gute Kenntnisse über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse vorhanden sind. In einem umfassenden Messstellennetz um die Baustelle werden seit Jahren die Grundwasserstände und deren Abhängigkeit von den Wasserständen in der Reuss und im See festgehalten. Diese Messungen werden während der Bauzeit fortgesetzt. Für allfällige unzulässige Veränderungen werden Massnahmen vorbereitet, damit rasch korrigierend eingegriffen werden kann. Damit sollen Setzungsschäden an Nachbarbauten vermieden werden. Wie bei andern Bauvorhaben sind Risiken bei der Ausführung nicht zu vermeiden. Der Stadtrat geht jedoch davon aus, dass alle Bauarbeiten mit grosser Sorgfalt und nach dem heutigen Stand der Bautechnik ausgeführt werden.

Stadtrat von Luzern